

## **Kunde rutscht vor der Autowaschstraße auf Eis aus**

### ***Betreiber der Waschanlage haftet zu 75 Prozent für die Folgekosten***

Ein Autofahrer fuhr zu einer Tankstelle mit Waschanlage, um seinen Wagen zu säubern. Zuerst stellte er das Auto im Freien vor der Waschstraße ab, um es mit einem Dampfstrahler zu reinigen. Bei dieser Aktion rutschte er aus - auf einer vereisten Platte aus verharschtem Altschnee. Er verletzte sich an der Schulter, erlitt einen Bänderriss am Knie und verlor am Ende deshalb auch noch seine Stelle als Hausmeister. Den Betreiber von Tankstelle und Waschanlage verklagte er auf Schadenersatz.

Auch das Oberlandesgericht Köln hielt den Betreiber für verantwortlich (24 U 87/02). Zwar hätte der Kunde bei winterlichen Verhältnissen auf Eis achten und besonders vorsichtig sein müssen. Da er nicht aufgepasst habe, müsse er ein Viertel seines Schadens selbst tragen. Für drei Viertel hafte jedoch der Geschäftsmann, weil er die glatte Stelle nicht beseitigt habe. Er sei prinzipiell dafür verantwortlich, dass im Bereich der Waschanlage keine Kunden zu Schaden kämen. Sein Versäumnis wiege daher schwerer als die kurze Unachtsamkeit des Kunden.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle:

<http://www.onlineurteile.de/urteil/kunde-rutscht-vor-der-autowaschstrasse-auf-eis-aus>